An das

LANDESVERWALTUNGSGERICHT SALZBURG/ÖO/NÖ..

Adresse

Beschwerdeführer: Vorname, Nachname, Adresse

ggf: vertreten durch: Vorname, Nachname, Adresse
unter Berufung auf die Erteilte Vollmacht (§10 Abs1 AVG)
{Unterschrift}

Belangte Behörde: z.B. BH Linz Land LPD OÖ/NÖ…

Wegen: Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und oder Zwangsgewalt durch Exekutivorgange der [Dienststelle] in [Ort], am [Datum], um [...] bis [...], durch [z.b. Betriebsschließung].

MASSNAHMENBESCHWERDE
Gem Art 130 Abs1 Z2 B-VG

Einfach
n-Beilagen

I. SACHVERHALT

A) Relevanter Sachverhalt
B) Beweisanbot

II. ZULÄSSIGKEIT

Die Maßnahmenbeschwerde ist zulässig:

1. Merkmale Maßnahme:
    a. Akt (Also eine Handlung)
    b. unmittelbar (auf Grund der Gesetze, ohne Verwaltungsverfahren)
    c. verwaltungsbehördlicher (also von einer Behörde)
    d. Befehls (mit unverzüglichem Befolgungsanspruch)
    e. Und/oder Zwangsgewalt (Physischer Zwang)
    f. Individueller Adressatenkreis

    Art 130 Abs 1 Z2 B-VG sowie §7 Abs4 VwGVG gewährleisten Rechtsschutz gegen „Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“. Die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitlsgewalt gegenüber einem individuell bestimmten Adressaten einen Befehl (mit unverzüglichem Befolgungsanspruch) erteilt oder physikalischen Zwang (Gewalt) ausübt.
2. Subsumption

    Herr XY ist in seiner Eigenschaft als Bundespolizeibeamter der LPD [Bundesland] zurechenbar. Sein Handeln ist somit das Handeln eines Verwaltungsorgans im Rahmen der Hoheitsverwaltung. Er setzte mehrere Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, die gegen mich als individuellen Adressatenkreis gerichtet waren.
        a. Alle einzelnen Handlungen der Reihe nach aufführen
3. Conclusion

    Bei den durch den [Namen des Polizeibeamten] gegen mich ausgeübten Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt handelt es sich um Akte des Verwaltungshandelns, deren Rechtswidrigkeit im Rahmen der Maßnahmenbeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z2 B-VG geltend gemacht werden kann.

4. Beschwerdefrist
    a. Die Beschwerdefrist gem. §7 Abs4 zweiter Satz VwGVG beträgt 6 Wochen. Sie beginnt, wenn der Beschwerdeführer durch die Maßnahme gehindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen mit dem Wegfall der Behinderung, ansonsten mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Maßnahme erlangt hat. Ich war aufgrund [einer Festnahme] bis [Datum] daran gehindert von meinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, daher begann die Frist erst am [Datum] zu laufen.
    b. Da die Frist gem. § 32 Abs 2 AVG somit erst am [Datum] endet, erfolgt die Beschwerde mit heutigem Datum rechtzeitig.

5. Die Erhebung der Maßnahmenbeschwerde ist somit zulässig.

III. BESCHWERDEBEHAUPTUNG UND BESCHWERDEGRÜNDE

1. Die soeben beschriebene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Organe der LPD [Bundesland] verletzten mich in

    a. meinen Grundrechten auf:
        i. Persönliche Freiheit, Eigentumsfreiheit, Achtung des Privatlebens
    b. sowie in meinem einfachgesetzlich gewährleistete Recht
        i. nicht entgegen den gesetzlichen Voraussetzungen von behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt betroffen zu sein.
            1. Nicht entgegen § 35-36 VStG von einer rechtswidrigen Festnahme betroffen zu sein
            2. Nicht entgegen §37ff VStG von einer Sicherheitsleistung betroffen zu sein
            3. Nicht entgegen der SPO von einer Identitätsfestestellung/Platzverbot/Wegweisung/Druchsuchung/… betroffen zu sein

2. Die Rechtsverletzungen ergeben sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:
    a. Die Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt muss stets auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und darf nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.
    b. Für jeden einzelnen Tatbestand:
        i. Gem §XX ist die Behörde zu XX ermächtigt. ...
        ii. §XX enthält aber keine Ermächtigung zur.... Die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Rahmen der..... erfolgte somit ohne gesetzlich Grundlage und war rechtswidrig.
        iii. Oder §XX ermächtigt die Behörde nur unter den Bedingungen A, B, C die Maßnahme durchzuführen.
            1. A liegt eventuell vor
            2. B liegt nicht vor, auch C liegt nicht vor
            3. Daher wurde die Maßnahme rechtswidrig durchgeführt.
        iv. Die Maßnahme verletzt zudem meine verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf
            1. Komplette Grundrechtsprüfung aller Grundrechte für jeden einzelnen Tatbestand
                a. Grundrechtsträger
                b. Schutzbereich
                c. Eingriff
                d. Verletzung

c. Nächster Tatbestand

IV. BESCHWERDEERKLÄRUNG UND ANTRÄGE

Ich erhebe damit in offener Frist durch meinen bevollmächtigten Vertreter gem Art 130 Abs 1 Z2 B-VG

BESCHWERDE

An das Landesverwaltungsgericht [Bundesland] und stelle die Anträge:

a. Das Landesverwaltungsgericht [Bundesland] möge die angefochtenen Verwaltungsakte für rechtswidrig erklären, sowie
b. Erkennen der Bund ist schuldig, dir mir erwachsene Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß zu Handen meines Rechtsvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

[ORT, DATUM] [VORNAME, NACHNAME]